

Herrn Prof. Dr. Felix Addor
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum
Abteilung Recht und Internationales
3003 Bern

Per E-Mail an: Pascal.Fehlbaum@ipi.ch

27. Mai 2010

Patentanwaltsverordnung: Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,
lieber Felix,

Mit Ihrem Schreiben vom 26. Februar 2010 wurden wir eingeladen, im Rahmen der Anhörung zur eingangs erwähnten Verordnung Stellung zu beziehen; für diese Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

economiesuisse begrüsst den Entwurf und ist über die Fortschritte in der Erarbeitung der Verordnung sehr erfreut. Betreffend Zusammensetzung und Organisation der Prüfungskommission werden einzelne Punkte als verbesserungsfähig erachtet. Insbesondere sollte die Unabhängigkeit des Ernennungsverfahrens der Prüfungskommission verstärkt werden und die vorgesehenen patentanwaltlichen Spezialkenntnisse der Kommission durch Fachkenntnisse im Prozessrecht und schweizerischen Immaterialgüterrecht ergänzt werden.

1 Erläuterungen

Gemäss Entwurf bestimmt die Prüfungskammer die Mitglieder der Prüfungskommission in eigener Verantwortung. Dies könnte den Eindruck von Interessenskonflikten wecken. Vor diesem Hintergrund wäre eine Ernennung durch eine neutrale Stelle, wie beispielsweise das bereits mit der Aufsichtsfunktion beauftragte Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, klar vorzuziehen. Der Entwurf sollte zudem eine Amtsdauer für die Prüfungskommission vorsehen.

Der Verordnungsentwurf sieht die Prüfungskommission als rein patentanwaltliches Gremium vor. Damit soll sichergestellt werden, dass die fundierten patentanwaltschaftlichen Kenntnisse der Kandidaten gründlich geprüft werden können. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Mehrheit der Patentanwaltskandidaten mit abgeschlossener EPÜ Prüfung antreten und entsprechend bereits über ein gutes Verständnis des patentanwaltliche Handwerks verfügen werden. Ausbildungslücken sind demnach insbesondere im Zivilrecht, Verfahrensrecht sowie im Schweizer Immaterialgüterrecht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sollten die vorgesehenen patentanwaltlichen Spezialkenntnisse der Kommission durch Fachkenntnisse im Prozessualrechtlichen und schweizerischen Immaterialgüterrechts ergänzt werden. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, nebst den Patentanwälten eine Vertretung von Juristen aus richterlichen, anwaltlichen und akademischen Kreisen in der Prüfungskommission vorzusehen.

Im Rahmen der Prüfung werden unter anderem auch die zivil-, prozess- sowie wettbewerbsrechtlichen Kenntnisse des Kandidaten geprüft. Als Examinatoren sollten deshalb ebenfalls Rechtsanwälte zugelassen werden.

2 Konkrete Änderungsvorschläge:

Art. 2 Natur- oder ingenieurwissenschaftliche Hochschulabschlüsse

Absatz 1 fordert für die Erlangung eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschlusses ein dreijähriges Vollzeitstudium. Diese Forderung ist nicht sachgerecht, da ein Studium auch berufsbegleitend ausgestaltet sein kann. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der verfolgte Studiengang schwerpunktmässig aus natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern besteht.

Vorschlag:

Art. 2 Abs. 1 erster Halbsatz streichen.

Art. 2 Abs. 1 zweiter Halbsatz *neu*:

"Der Inhalt des natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Hochschulstudiums (Art. 2 Bst. a PAG) muss zu mindestens 80 Prozent aus natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fächern bestanden haben."

Art. 4 Prüfungskommission

Um die patentanwaltlichen Kompetenz der Prüfungskommission mit Kenntnissen in den Bereichen des Zivilrechts, Verfahrensrechts und schweizerischen Immaterialgüterrechts zu ergänzen, soll nebst Patentanwälten eine Vertretung von Juristen aus richterlichen, anwaltlichen und akademischen Kreisen in der Prüfungskommission vorgesehen werden.

Die Kompetenz zur Ernennung der Prüfungskommission soll aus Gründen der Unabhängigkeit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie zukommen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt werden.

Vorschlag:

Abs. 1 streichen.

Neuer Abs. 1:

"Die Prüfungskommission besteht aus je einer Vertreterin oder Vertreter der Patentanzwaltsverbände VESPA, VIPS und VSP, einem Vertreter des Instituts für Geistiges Eigentum sowie zwei Vertreter mit juristischem Universitätsabschluss aus der Anwaltschaft, Richterschaft oder aus dem akademischen Bereich."

Abs. 2 neu:

"Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der Patentanzwaltsfachverbände und des Instituts für Geistiges Eigentum vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt."

Abs. 3: unverändert

Art. 7 Examinatorinnen und Examinatoren

Insbesondere mit Blick auf die Prüfung der zivil-, prozess- sowie wettbewerbsrechtlichen Kenntnisse der Kandidaten sollen Rechtsanwälte als Examinatoren explizit aufgeführt werden.

Vorschlag

Abs. 1 neu:

"Als Examinatorinnen und Examinatoren können im Patentanzwaltsregister eingetragene Patentanzwältinnen und Patentanzwälte, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Richterinnen und Richter, Rechtsanzwältinnen und Rechtsanzwälte sowie andere Fachleute mit ausgewiesenen Kenntnissen in den zu prüfenden Fachgebieten ernannt werden."

Art. 11 Aufsicht

Neuer Abs. 3:

" Das BBT ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission."

Art. 12 lit. d Prüfung der Fachkenntnisse

"d. Schweizerisches Marken-, Design-, Urheber, Wettbewerbs- und Zivilrecht."

Art. 13 Abs. 4 Prüfungsteile

"Der Prüfungsteil 4 umfasst das schweizerische Marken-, Design, Urheber, Wettbewerbs- und Zivilrecht."

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir für weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Caroline de Buman
Projektverantwortliche